

Vorlesung Strafrecht II

Zusammenfassung 11. Stunde (1. Juli 2015)

§ 18 Straftaten gegen die Ehre (§§ 185 ff. StGB)

1. *Fall*: Dr. A ist Mitglied der „Ärzte für den Frieden“. Er hat auf der Heckscheibe seines Autos einen Aufkleber mit dem Text „Soldaten sind Mörder“ angebracht. Sein Nachbar (N), Berufsoffizier der Bundeswehr, bringt daraufhin an seinem eigenen Fahrzeug einen Aufkleber mit der Aufschrift „Ärzte sind Lügner und Kurpfuscher“ an. Beide erstatten Strafanzeige und stellen Strafantrag.

2. Bei der Anwendung der §§ 185 ff. StGB ist zwischen *Tatsachenaussagen* und *Werturteilen* zu unterscheiden. Herabwürdigende Werturteile verwirklichen den Tatbestand des § 185 StGB, gleichgültig, ob sie gegenüber dem Betroffenen (Beleidigten) oder gegenüber Dritten geäußert werden. Bei diskriminierenden Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten ist § 186 StGB einschlägig. Erfolgen diese Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Betroffenen selbst, greift § 185 StGB ein.

3. Hinsichtlich der Beleidigung von Personengesamtheiten ist zu unterscheiden zwischen der Beleidigung *eines Kollektivs* einerseits, einer Beleidigung *unter einer Kollektivbezeichnung* andererseits. Dass *Behörden* (passiv) beleidigungsfähig sind, ergibt sich aus § 194 Abs. III S. 2 StGB. Darüber hinaus sind (passiv) beleidigungsfähig alle Personengesamtheiten, die eine *soziale Funktion* erfüllen und einen *einheitlichen Willen* bilden können. Für die Bundeswehr wird das von der Rspr. bejaht (BGHSt 36, 83, 88). Im Ausgangsfall bezieht sich die Äußerung indes nicht spezifisch auf die Bundeswehr. Es kommt aber eine Beleidigung (aller Soldaten und Soldatinnen) unter einer Kollektivbezeichnung in Betracht. Voraussetzung dafür ist die Individualisierbarkeit der Betroffenen und die Anknüpfung der Beleidigung an ein Merkmal, das bei allen Angehörigen des Kollektivs vorliegt. Beide Voraussetzungen sind im Ausgangsfall hinsichtlich der Soldaten (im zweiten Punkt aber nicht hinsichtlich der Ärzte) erfüllt. BVerfGE 93, 266 verneint aber eine Strafbarkeit hinsichtlich der Äußerung „Soldaten sind Mörder“ in Hinblick auf Art. 5 GG.

§§ 19, 20 Aussagedelikte

1. *Fall*: A bestimmt seine Verlobte (V) und seinen Freund F dazu, ihm vor Gericht durch ihre Zeugenaussagen ein falsches Alibi zu verschaffen. Beide sagen, ebenso wie A selbst, vor Gericht aus, sie hätten während der Tatzeit gemeinsam Karten gespielt. F wird vereidigt, V bleibt unvereidigt. Strafbarkeit von A, F und V?

2. Der *Angeklagte* im Strafprozess kann in keinem Fall wegen einer falschen Aussage bestraft werden. § 153 StGB (falsche uneidliche Aussage) scheidet aus, weil er nicht als Zeuge oder Sachverständiger aussagt; § 154 StGB (Meineid) kommt nicht in Betracht, weil der Angeklagte auf seine Aussage nicht vereidigt werden darf. – „Zuständige Stellen“ im Sinne der §§ 153, 154 StGB sind weder die Polizeibehörden noch die Staatsanwaltschaft (§ 161a I S. 3 StPO).

3. Umstritten ist, ob sich die „Falschheit“ der Aussage nach subjektiven oder nach objektiven Kriterien bestimmt. Für die *subjektive Theorie* spricht, dass der Zeuge verpflichtet ist, „nach bestem Wissen und Gewissen“ auszusagen. Gleichwohl optiert die h.M. für eine *objektive Sichtweise*, für die man sich insbesondere auf die Existenz des Fahrlässigkeitstatbestands des § 161 StGB berufen kann.

4. Hinsichtlich einer Falschaussage, mit der der Zeuge sich oder einen anderen vor Sanktionen bewahren will, kommt § 157 StGB in Betracht. Allerdings beschränkt die wohl überwiegende Meinung § 157 StGB auf den Fall, dass der Zeuge den Angeklagten durch eine *wahrheitsgemäße* Aussage *belasten* würde; die (im Ausgangsfall gegebene) Fallkonstellation, dass der Zeuge den Angeklagten durch eine *wahrheitswidrige* Aussage *entlasten* möchte, soll nicht erfasst werden. Für diese Differenzierung gibt es im Wortlaut des § 157 StGB aber keine Anhaltspunkte.

5. § 160 StGB enthält eine tatbestandliche Vertypung der Konstellation einer mittelbaren Täterschaft, die als solche (d.h. im Sinne des § 25 I Alt. 2 StGB) bei den Aussagedelikten als „eigenhändigen“ Delikten nicht in Betracht kommt. Erforderlich für das „Verleiten“ ist deshalb das Bestimmen des Aussagenden zu einer *unvorsätzlichen* Tat.

6. Probleme bereiten bei § 160 StGB die Konstellationen eines Irrtums des Hintermanns hinsichtlich der Gutgläubigkeit/Bösgläubigkeit des Aussagenden (Z). Die möglichen Konstellationen und die insbesondere zum Fall einer vom Hintermann nicht erkannten Bösgläubigkeit des Aussagenden erkannten unterschiedlichen Auffassungen (unten rechts) ergeben sich aus folgendem Schaubild:

	<u>Z gutgläubig</u>	<u>Z bösgläubig</u>
<u>Kenntnis bei A</u>	§ 160	§§ 153 (154), 26
<u>Irrtum bei A</u>	§§ 154, 30 I §§ 153, 30 I, 159	a) § 160 b) §§ 160, 22 c) §§ 153 (154), 26

Zur Vertiefung:

- *Rengier*, Strafrecht AT, 6. Aufl., §§ 28, 29, 49, oder
- *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 44. Aufl., §§ 10, 11, 17.